

Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kurbereich“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung vom 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 2,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kurbereich“.

§ 2

Gebietsabgrenzung

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: südlich der Hildesheimer Straße

Im Osten: westlich des Skulpturenweges

Im Süden: nördlich der Gande und nördlich des Lohmühlenweges

Im Westen: östlich der Hildesheimer Straße

(2) Ein Lageplan im Maßstab 1:3.000 vom 10.11.2017 der Stadt Bad Gandersheim, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus den unten genannten Flurstücken.

(3) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Bad Gandersheim:

Gemarkungsname	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstück	
			Zähler	Nenner
Bad Gandersheim	6218	1	721	6
Bad Gandersheim	6218	1	720	3
Bad Gandersheim	6218	1	720	2

§ 3**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4**Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtvorgänge finden Anwendung.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß des § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim rechtsverbindlich.

Bad Gandersheim, 07.12.2017

gez. Schwarz (S)

Bürgermeisterin

Anlage

1. Lageplan (1:3.000)

Vorstehende Satzung ist am 15.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 50 veröffentlicht worden. Sie tritt am 15.12.2017 in Kraft.



